

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Geseke

Hochwasserschutz Geseke-Mönninghausen
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls

**Antrag der Stadt Geseke, In der Abtei 1, 59590 Geseke
auf Genehmigung nach § 31 Abs. 2 und 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
zum Vorhaben Hochwasserschutz für die Ortschaft Mönninghausen**

*hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls
nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)*

Die Stadt Geseke beantragte bei mir die Genehmigung gemäß § 31 Abs. 2 und 3 WHG zum Vorhaben Hochwasserschutz für die Ortschaft Mönninghausen in den westlichen (An der Raute, An der Springlake, Haunstweg, Westenfeldweg) und in den südlichen (Helle, Geseker Straße, Vitusweg, Bruchweg Teilen von Mönninghausen).

Für die Maßnahme ist nach § 1 Nr. 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 (GV. NRW S. 175) in der zur Zeit geltenden Fassung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Ich stelle fest, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.
Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

**Im Auftrag:
Kreis Soest/Die Landrätin
Wasserwirtschaft
Untere Wasserbehörde
gez. V o g e l**